

Alkoholausschank

Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz

Sollten Sie während der „Kieler Woche 2018“ einen Stand mit alkoholischen Getränken betreiben, benötigen Sie eine Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) für die vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes.

Für die Abgabe von alkoholischen Getränken ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese Erlaubnis ist von Ihnen im Bürger- und Ordnungsamt in der Abteilung für Gewerbeangelegenheiten zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist diesem Schreiben beigelegt. **Wir möchten Sie bitten, den Antrag vollständig auszufüllen und unterschrieben an uns zurückzusenden.**

Für die Abgabe unentgeltlicher Kostproben wird keine Erlaubnis benötigt.

Für jeden Stand bzw. Ausschankort ist jeweils eine Gestattung erforderlich. Ein Ausschankort ist ein selbständig operierender Ausschankbereich, welcher als eine Einheit benutzbar ist z.B. ein Bierwagen, Pavillon oder ein Tresenbereich mit gesonderter Zapfanlage oder Kasse. Die Verbindung mehrerer Ausschankorte, beispielweise durch Seile oder durch die Platzierung einer Freisitzfläche zwischen den Ausschankorten, ändert nichts an dem Erfordernis einer Erlaubnis **pro Ausschankort.**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 in Verbindung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.08.2008 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Veranstaltungsdauer sind Gebühren in Höhe von zurzeit **150,00 Euro pro Stand** zu zahlen.

Bei einem Ausschank in Zeltbetrieben mit einer Größe ab 75 m² oder in Räumlichkeiten erfolgt eine vorherige Abnahme von der Berufsfeuerwehr Kiel, der Lebensmittelüberwachung und von der Bauaufsicht der Landeshauptstadt Kiel.

Hinweis:

Sollten mehrere kleine Zelte / Pagoden aneinandergereiht aufgestellt werden, ohne dass mindestens ein Meter Abstand zwischen den einzelnen Zelten / Pagoden besteht, werden diese Flächen zusammengerechnet. Eine Abnahme wäre erforderlich, wenn die betroffenen Zelte / Pagoden zusammengerechnet eine Größe von mindestens 75 m² erreichen.

In diesen Fällen sind bei der Abgabe des Antrages jeweils **vier** maßstabsgerechte Grundriss- und Lagepläne (Maßstab 1:100) beizufügen. Aus den Grundrissplänen müssen sich die Nettofläche (Einzeichnung der Bestuhlung und sonstigen Möblierung sowie Nutzung von z.B. Garderoben, Bühne) sowie die Bruttofläche des Zeltens bzw. des Gastraumes/ der Gasträume ergeben. Die Flächen sind jeweils in m² anzugeben. In die Zeichnungen sind alle Notausgänge/Rettungswege einzuzeichnen und mit der Notausgangs/Rettungswegbreite zu versehen.

Sollten Sie einen Ausschank in einem Zelt mit einer Größe ab 75 m² oder in Räumlichkeiten planen, beträgt die Antragsfrist **mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn**. Aufgrund des erhöhten Aufwandes beträgt die Gebühr für die Erlaubnis **i.d.R. 250,00 Euro**.

Wir bitten Sie, die Gestattung bis spätestens Samstag, den 16.06.2018, bei uns gegen Zahlung der Gebühren abzuholen. Die Gebühren können **ausschließlich mit EC-Karte und Geheimzahl** bei uns im Hause eingezahlt werden. Die Zahlung der Gebühren mittels Bargeld ist nur im Alten Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, möglich.

Zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten unseres Büros (Montag/ Dienstag/ Donnerstag/ Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr) sind wir zu folgenden Zeiten für Sie da:

- Mittwoch, den 13.06.2018 von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag, den 14.06.2018 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag, den 15.06.2018 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Samstag, den 16.06.2018 von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Unsere Erlaubnisse werden erst mit Aushändigung gültig. Das bedeutet, dass Sie Ihren Getränkestand (gilt nur für den Alkoholausschank) auch erst dann öffnen dürfen, wenn Ihnen unsere Erlaubnis tatsächlich vorliegt. Sollten Sie ohne Erlaubnis Alkohol ausschenken, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und wird von uns mit einem Bußgeld geahndet.

Sollten Sie trotz unserer zusätzlichen Öffnungszeiten Schwierigkeiten bei der Abholung oder weitere Fragen haben, melden Sie sich gern bei uns:

Landeshauptstadt Kiel
Bürger- und Ordnungsamtes
Gewerbeabteilung
Andreas-Gayk-Straße 31 c, 24103 Kiel
Zimmer C 205
Tel.: 0431 / 901 - 2178 / - 2075 / - 2072
Fax: 0431 / 62075
Mail: Gaststaetten@kiel.de

DA IM RAHMEN DER KIELER WOCHE 2017 DER UNSACHGEMÄSSE UMGANG MIT GASFLASCHEN AUFGEFALLEN IST, MÖCHTEN WIR SIE HIERMIT AUF DAS BEIGEFÜGTE MERKBLATT „VERWENDUNG VON FLÜSSIGGAS BEI VERANSTALTUNGEN“ HINWEISEN. DIE EINHALTUNG DIESER VORGABEN IST ZWINGEND ERFORDERLICH, UM ZUR SICHERHEIT DER VERANSTALTUNG BEIZUTRAGEN. IM INTERESSE ALLER TEILNEHMER/INNEN BITTEN WIR SIE, SICH AN DIE VORGABEN ZU HALTEN. SOLLTE EINE GEFÄHRDUNG DER TEILNEHMER/INNEN VORLIEGEN, KÖNNEN AUCH NACHTRÄGLICH AUFLAGEN NACH § 5 GASTG ERTEILT WERDEN. AUCH DIE SCHLIESSUNG DES BETRIEBS WÄRE MÖGLICH.